

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen TransRiver e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Organisation von Workcamps, Seminaren, Begegnungen und grenzübergreifenden Partnerprojekten zur Förderung des interkulturellen Jugendaustauschs, Zusammenarbeit und gegenseitiger Akzeptanz
4. Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in ländlichen Regionen in Zusammenarbeit mit der heimischen Bevölkerung und lokalen Organisationen als Grundlage für den Aufbau von demokratischen Strukturen.
5. Förderung des ehrenamtlichen Engagements durch den Aufbau von internationalen Freiwilligenstellen und diverser Projekte.
6. Kulturelle Projekte (z.B. Konzerte, Ausstellungen) mit Minderheiten zur Information und gegen Intoleranz und Ausgrenzung
7. Die Aktivitäten des Vereins beziehen sich schwerpunktmäßig auf die Länder Mittel-Ost-Europas und Süd-Ost-Europas.
8. Der Verein ist politisch, konfessionell und kulturell unabhängig tätig.
9. Öffentlichkeitsarbeit zum Zweck der Information über Aktivitäten des Vereins, Partnerorganisationen und Publikationen zur Förderung der Völkerverständigung

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Mitglied des Vereins werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.

2. Sie haben das Recht gegenüber der Mitgliedsversammlung und dem Vorstand Anträge zu stellen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt nach Zustimmung durch den Vorstand eigene Projektideen im Rahmen des Vereins durchzuführen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und seinen Zweck auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen
5. Die Mitglieder sind verpflichtet fristgerecht den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
6. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Für die Mitgliedschaft muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe oder Existenz des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mindestens alle zwei Jahre beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Beratung über die Jahresberichte
 - Einigung auf ein alljährliches Schwerpunktprogramm
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl von unabhängigen Kassenprüfern, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sind.
 - Entscheidung über die Durchführung von Projekten die nicht mit dem alljährlichen Schwerpunktprogramm vereinbar sind
 - Aufstellen von Arbeitskreisen
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, aber mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - Bericht des Vorstands

- Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der zwei Kassenprüfer
 - Berichte der einzelnen Arbeitskreise
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - Verabschiedung der Beiträge/ Umlagen für das laufende Geschäftsjahr
 - Ausarbeiten des Schwerpunktprogramms für das laufende Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte sind den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
Später eingereichte Anträge – auch während der Mitgliederversammlung – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt.
 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Dringlichkeit der Einberufung mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Einladung hat 14 Tage vorher durch den Vorstand zu erfolgen.
 6. Der Vorsitzende, bzw. bei Abwesenheit der zweite Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag eines Vereinsmitglieds kann die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Eine Kopie des Protokolls wird allen Mitgliedern zugeschickt. Das Original wird in der Geschäftsstelle archiviert und kann dort von allen Mitgliedern eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung benötigt für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von einem Drittel der Vereinsmitglieder
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins wird eine 3/4-mehrheit in der Mitgliederversammlung benötigt.
5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - zwei Vorsitzende
 - ein Schatzmeister
 - ein Schriftführer

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandmitgliedern ist zulässig.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der/die Schatzmeister/-in und der/die Schriftführer/-in. Die beiden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer sind gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Ausgaben über 500 € bedürfen der Zustimmung der Mitglieder.
6. Der Vorstand kann nicht alleine Entscheidungen beschließen, die außerhalb des Schwerpunktprogramms des Geschäftsjahrs liegen. Projekte außerhalb des Schwerpunktprogramms bedürfen der Zustimmung der Mitglieder.
7. Für die Punkte 5. und 6. wird vom Vorstand eine schriftliche Abstimmung organisiert. Diese Abstimmung ist von den Mitgliedern innerhalb von 10 Tagen zu beantworten.
8. Die Vorstandschaft ist verpflichtet sich mindestens drei mal im Geschäftsjahr zu treffen. An den Treffen der Vorstandschaft können bei Bedarf oder auf Antrag auch noch weitere Mitglieder teilnehmen.
9. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterschrieben. Das Sitzungsprotokoll ist allen Mitgliedern schnellst möglich zuzusenden.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist die Vorstandschaft berechtigt ein kommissarisches Mitglied für die Dauer von maximal 3 Monaten zu ernennen. Spätestens nach Ablauf dieser Frist ist eine Mitgliederversammlung für die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds einzuberufen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Von der Jahresmitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Überprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, sofern von der Mitgliederversammlung nicht anders entschieden wird.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 03.04. 2005 in Dresden beschlossen.

Die anwesenden Mitglieder zeichnen wie folgt:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.